



Flurneuordnung und Dorferneuerung Massenbach 2
Stadt Ellingen, Landkreis Weissenburg-Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Massenbach 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind auf Grundlage des Erläuterungsberichts zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach BayKompV ist deutlich positiv (Kapitel 8.2),
- die Umweltprüfung hat keine negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ergeben (Kapitel 10) und
- gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Kapitel 11).

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 12.07.2019

gez.
Wolfgang Neukirchner
Baudirektor